

Gutachten
gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen
von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften
zum Einsatz von Fahrzeugen
bei Brauchtumsveranstaltungen



TÜV Rheinland Group

mit/ ohne*) Personenbeförderung,
max. 20 Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2 Hersteller
- 1.3 Fahrzeug-Ident-Nr.: 2007-07
- 1.4 Fabrik Schild (Anbringungsort):
- 1.5 Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation (s. Anlage 1)

Leuchttürme

3. Fahrzeugdaten

- 3.1 Maße über alles: Länge: 8600 mm; Breite: 3000 mm Höhe 4300 mm
- 3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: 8000 kg
- 3.3 Zulässige Achslast: vorn: 4000 kg; hinten: 4000 kg / kg
- 3.4 Zahl der Achsen: 2
- 3.5 Größenbezeichnung der Bereifung: 8.25R20
- 3.6 Art der Betriebsbremse: Auflaufbremse
- 3.7 Art der Feststellbremse: per Kurbel auf Achse 1 wirkend
- 3.8 Lenkung: Lenkeinschlag nicht begrenzt/
 auf _60_ Grad begrenzt*) Bemerkungen:
- 3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*):
 - Zugöse Zugkugelumkupplung
 - Bolzenkupplung Sonstige Verbindungseinrichtung:
Beschreibung:
 - Zuggabel, -deichsel, Originalzustand
 - geänderte Ausführung:
 - Kupplungskugel
 - Bolzenkupplung

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):

vorhanden: ja / nein

Wo: hinten

4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

vorhanden: ja / nein

Höhe: min. 1000 mm

Bemerkungen:

*) zutreffendes ankreuzen

2007-07



TÜV Rheinland Group

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

5.1 Auf An- und Abfahrten*)

5.1.1.1.1 sind die erforderlichen Leuchenträger anzubringen

- vorn/ hinten/ keine
(kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug/
 hinter dem Fahrzeug/ vor der Fahrzeugkombination/ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)
beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

6 km/h/ 25 km/h/ km/h. Ein Geschwindigkeits-schild nach § 58 StVZO ist/ ist nicht erforderlich.

5.1.2 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen - (Geländerbefestigung verstärken / befestigen)

5.1.3 dürfen auf dem Fahrzeug/ der Fahrzeugkombination Personen/ keine Personen befördert werden.

5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden*)

5.2.1 Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Durckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2 Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3 Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von

kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse
kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4 Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:

5.2.5 Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3 Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Eine Veränderung der Stehebene(n) ist nicht zulässig !

Bei Personen –und/oder Gepäcktransport ist auf gleichmäßige Beladung des Fahrzeuges zu achten. Bitte Achslasten und Gesamtgewicht beachten

Bemerkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum 20.01.2008, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Hückelhoven, den 22.01.2007

Brand

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr



*) zutreffendes ankreuzen

FIN: 2007-07



5.5.1 1. Verlängerung

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

Das Gutachten ist gültig für die Session 2015/16, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Gk, den 31.01.16

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr



5.5.2 2. Verlängerung

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

Das Gutachten ist gültig für die Session 2016/17, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Gk, den 20.02.17

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr



PB-Nr. 172-3783-164 92-06 Nr. 20

5.5.3 3. Verlängerung

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

Das Gutachten ist gültig für die Session 2017/18, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Gk, den 03.02.18

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr



UB Nr. X2N 9016 B

5.5.4 4. Verlängerung

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

Das Gutachten ist gültig für die Session 2018/19, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Gk, den 23.02.19

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr



(Siegel)

15839143
© TÜV, TÜV und TÜV sind eingetragene Marken. Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung.

FIN: 2007-07

5.5.1 5. Verlängerung

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

Das Gutachten ist gültig für die Session 2019/20, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

GK, den 17.02.20

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr



(Siegel)

5.5.2 6. Verlängerung

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

Das Gutachten ist gültig für die Session _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____, den _____

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

5.5.3 7. Verlängerung

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

Das Gutachten ist gültig für die Session _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____, den _____

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

5.5.4 8. Verlängerung

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

Das Gutachten ist gültig für die Session _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____, den _____

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

30345040

© TÜV, TÜV und TÜV sind eingetragene Marken. Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung.



Anlage 1 zu Pkt.2 Bilddokumentation 2018/19
FIN: 2016-17

